

**Vollzugsverordnung
zum Abfallentsorgungsreglement 2003
der Gemeinde Rickenbach**

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Kehrrichtabfuhr
- Art. 2 Kehrrichtgebinde
- Art. 3 Bereitstellung der Gebinde
- Art. 4 Haushalt-Sperrgut
- Art. 5 Separatabfahren
- Art. 6 Separatsammlungen
- Art. 7 Kompostierbare Abfälle / Speiseabfälle
- Art. 8 Information

Anhang 1

Gebührenfestlegung für Separatsammlungen und kompostierbare Abfälle

Anhang 2

Modalitäten

Der Gemeinderat von Rickenbach erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 2 des Abfallentsorgungsreglementes vom 09. Dezember 2002 folgende Vollzugsverordnung:

Art. 1 Kehrichtabfuhr

¹ Die Abfuhr des Hauskehrichts aus dem Siedlungsgebiet erfolgt im Dorf in der Regel wöchentlich. Sammeltag ist der Dienstag. Das Gebiet Sterenberg (inkl. Widacher und Sonnhof) wird jeden zweiten Dienstag des Monats mit einer Aussentour bedient und das Gebiet Vorderfeldenmoos jeweils jeden dritten Dienstag des Monates.

² Fällt die ordentliche Kehrichtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel verlegt.

³ Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, Landwirtschaftsbetriebe und Detailhandel entsorgen ihre Siedlungsabfälle über das Wäge-System. Der GALL-Vorstand kann Ausnahmegewilligungen erteilen. Für die Entsorgung von Spezialabfällen muss beim GALL-Vorstand eine Bewilligung eingeholt werden. Die Entsorgungswege der Abfälle sind dabei aufzuzeigen.

⁴ Die Separatabfahren gemäss Art. 5 dieser Verordnung werden nach Bedarf angeordnet.

Art. 2 Kehrichtgebinde

¹ Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:

- Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken
- Container mit mind. 240 und max. 800 Liter Inhalt, die nur Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken enthalten
- gebührenpflichtige Container mit mind. 240 und max. 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrichts von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer)
- gebührenpflichtige Container mit mind. 240 und max. 800 Liter für Haushalte, die sich für die gewichtsmässige Entsorgung entschieden haben
- Sperrgutbündel mit Gebührenmarken

² Die Höchstgewichte bei den Kehrichtsäcken betragen, beim 17-Liter Sack 3.5 kg, beim 35-Liter-Sack 7 kg, beim 60-Liter-Sack 10 kg und beim 110-Liter-Sack 15 kg.

³ Gebührenpflichtige Container sind zusätzlich mit dem Datenträger (Chip) der Gemeinde auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein und geht zu Lasten des Eigentümers.

⁴ Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer und Eigentümerinnen, Strasse, Hausnummer).

⁵ Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrrechtgebinde ist Sache der Liegenschaftseigentümer und -eigentümerinnen.

Art. 3 Bereitstellung der Gebinde

¹ Der Hauskehrrecht und alle anderen Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr gut sichtbar an dem durch den GALL bezeichneten Ort bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.

² Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

³ Kehrrecht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden. Der Routenplan wird nach Anhörung des Gemeinderates durch den GALL festgelegt.

⁴ Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

Art. 4 Haushalt-Sperrgut

Haushalt-Sperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 150 x 100 x 50 cm nicht überschreiten. Es darf nur bis zu einem Höchstgewicht von 20 kg bereitgestellt werden. Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten zu entsorgen.

Art. 5 Separatabfahren

Die Gemeinde kann Separatabfahren anbieten.

Art. 6 Separatsammlungen

Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle aus Haushaltungen Separatsammlungen an Sammelstellen an:

- Glas
- Metalle
- Öl
- Karton / Papier
- PET
- Kleider (Tex-Aid)

Art. 7 Kompostierbare Abfälle / Speiseabfälle

¹ Für kompostierbare Abfälle hat der Liegenschaftsbesitzer einen Kleinkompostplatz bereitzustellen. Der Betrieb und Unterhalt ist Sache der Benutzer.

² In grösseren Mengen anfallende Lebensmittel- und Speiseabfälle aus Grossküchen sind grundsätzlich nach den kantonalen Weisungen und Merkblättern zu entsorgen.

3. Grünzeug wie Heckenschnitt, Rasen, Laub, Beikraut, etc. kann gegen eine Gebühr bei der Hawisa, Hasenhusen, entsorgt werden.

Art. 8 Information

¹ Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe insbesondere über die Vermeidung, die Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Abfällen.

² Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender mit Informationen über:

- Abfuhrtage und –strecken für Hauskehricht
- Separatabfahren und Separatsammlungen
- Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten
- weitere Entsorgungsmöglichkeiten

Diese Vollzugsverordnung ersetzt diejenige vom 19.Dezember 1989.

6221 Rickenbach, 17. Dezember 2002

GEMEINDERAT RICKENBACH

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Peter Rogger

Stefan Huber

Anhang 1

Gebührenfestlegung für Separatsammlungen und kompostierbare Abfälle

Gestützt auf Art. 14 (Gebührenfestlegung) des Abfallentsorgungsreglements hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 17. Dezember 2002 folgende Gebühren festgelegt:

1. Kompostierbare Abfälle

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Rasen, Heckenschnitt, Laub, Beikraut bei Abgabe an HAWISA, Grüngut-Recycling, Fam. Urs Erni, Hasenhusen | Fr. 25.00 / m ³ |
| 1.2 | Häckseldienst
pro Anmeldung, ohne Abtransport | gratis |
| | <u>mit</u> Abtransport | Fr. 20.00 (ab 1.1.2006)
für 2.00 x 1.00 x 1.00 m |

2. Separatsammlungen (*inklusive Mehrwertsteuer*)

- | | | |
|-----|---|---|
| 2.1 | Elektrogeräte des Bau-/Garten- und Hobbymarktes | Fr. 00.60 / kg |
| 2.2 | Büro-, Telekommunikations- und Informatikgeräte, Unterhaltungselektronik, Haushaltklein- und -grossgeräte | Vorgezogene Recyclinggebühr,
Entsorgung über Fachhändler |
| 2.3 | Alteisen aus Haushaltungen | In Grundgebühr enthalten |
| 2.4 | Weissblech und Alu-Dosen | In Grundgebühr enthalten |
| 2.5 | Altpapier und Karton | In Grundgebühr enthalten |
| 2.6 | Speiseöl, Altöl, Lösungsmittel aus Haushaltungen | In Grundgebühr enthalten |
| 2.7 | PET | In Grundgebühr enthalten |
| 2.8 | Tex-Aid (Altkleidersammlung) | In Grundgebühr enthalten |
| 2.9 | Batterien | In Grundgebühr enthalten |

3. Grundgebühr (*Preis pro Jahr inklusive Mehrwertsteuer*)

- 3.1 Die Grundgebühren werden jährlich, auf Grund der angefallenen Kosten, durch den Gemeinderat festgelegt.

Sie sind einzeln aufgegliedert

– je Haushalt:

a) Kleinwohnung (bis 2 ½-Zimmer) Fr. 40.00 im Jahre 2003

b) Normalwohnung Fr. 60.00 im Jahre 2003

c) landwirtschaftlicher Haushalt Fr. 60.00 im Jahre 2003

– je Handels-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb Fr. 60.00 im Jahre 2003
(allenfalls zusätzlich je Haushalt)

– je Landwirtschaftsbetrieb Fr. 60.00 im Jahre 2003
(allenfalls zusätzlich je Haushalt)

zu entrichten.

Anhang 2

Modalitäten

4. Verkaufsstellen für Abfall-Marken

Denner-Satellit, Landi, Primo, Post, GALL-Geschäftsstelle

5. Gebrauchsdauer von Abfall-Marken bei Gebührenanpassungen

Max. 3 Monate über Gebührenerhöhungstermin

6. Befestigung / Erkennung von Marken / Plomben

Selbstklebemarken am Sackkopf oder um Verschlussbündel aufkleben

Bei Sperrgut gut sichtbar aufkleben

7. Turnus der Rechnungsstellung / Mutationen / Verzugszins

- Grundgebühren jährlich Anfang des Jahres
- Gebühren für Separatsammlungen nach Gemeinderatsbeschluss
- Entsorgung Siedlungsabfälle durch den GALL

8. Inkrafttreten / Gültigkeit

01. Januar 2003

